



Eigentum von Caravanes Treyvaud SA
Rte de Berne 21, 1580 Avenches, Tel. 026 676 94 49
VORSCHRIFTEN FÜR MOBILHEIM-DAUERPLÄTZE

1. MIETE

Die Firma Caravanes Treyvaud SA in Avenches, (nachfolgend Besitzer genannt), ist alleine zuständig für die Vermietung der Plätze.

Diese werden primär jenen Kunden abgegeben, welche ihr Mobilheim bei ihr gekauft haben. Gemäss Gesetz des Kantons Waadt, ist der Haupt-Wohnsitz auf dem Camping nicht erlaubt.

2. UNTERVERMIETUNG – ABTRETUNG - VERKAUF

Die Plätze sind ausschliesslich in direkter Verwandtschaft übertragbar.

Der Mieter kann seinen Platz weder ganz noch teilweise untervermieten oder abtreten, oder die Installation auf dem Camping mit einem Versprechen der Parzelle verkaufen. Beim Verkauf der Installation muss der Mieter den Platz freigeben wie er ihn gemietet hat. Die Installationen müssen entfernt werden, so auch eventueller Zubehör. Der Verkauf der Installation auf dem Platz ist strikte verboten, der Platz kommt wieder dem Besitzer zu.

3. BEDINGUNGEN

Die Mietperioden treffen mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Miete kann jedes Jahr dem jeweiligen Index der Verbrauchspreise, der Erhöhung der Gemeindeabgaben und anderen Unkosten angepasst werden. Die Miete ist im voraus für ein Jahr zahlbar; Zahlungsverzug erlaubt dem Besitzer, das Mobilheim auf Kosten des Mieters zu entfernen. Die Kurtaxen sowie der Elektrizitätsverbrauch für das vergangene Jahr (gemäss Zähler) werden gleichzeitig mit der Miete in Rechnung gestellt.

Der Mietvertrag erneuert sich stillschweigend für ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 30. September auf den 31. Dezember gekündigt wurde.

4. INSTALLATIONEN

Die Mobilheime müssen nach Anweisung des Besitzers aufgestellt werden, dieser muss die gesetzlichen Verfügungen respektieren.

Alle festen Bauten jeglicher Art sind verboten. Anschliessend an das Mobilheim dürfen Beton-Gartenplatten verlegt werden.

Ein Vordach von Maximum 2m² kann über der Eingangstüre montiert werden.

Ein Gasgrill ist erlaubt. Cheminees oder Holzgrills sind zu vermeiden und dürfen in keinem Fall die Nachbarn durch Rauch oder Gerüche belästigen.

Materialtruhen gegen das Mobilheim von max. 3m² und 1,20 m Maximalhöhe sind zugelassen. Sie müssen anschliessend an das Mobilheim stehen.

Ein Gartenpavillon von max. 3,5 x 3,5 m kann während der Sommerzeit aufgestellt werden.

Barrieren, Zäune, Portals, fester Windschutz usw. sind verboten. **Die unerlaubten Installationen sind zu entfernen.** Nur gepflegte, wachsende und eingepflanzte Hecken, mit Vorteil einheimische Arten, mit maximaler Höhe von 1,2 m sind erlaubt.

Ein Band von 1 m Breite entlang der Strassen muss ganz frei bleiben.

Blumen und 1 – 2 Sträucher dürfen gepflanzt werden. Lassen Sie vor der Bepflanzung Ihre Parzelle genau abgrenzen.

5. UMBAUTEN – ERSETZEN

Umbauten oder Ersetzen der ganzen oder teilweisen Installation und ihrer Anbauten ist bedingter Gegenstand eines Bewilligungsobjektes vom Besitzer.

Pergola sind nicht mehr erlaubt, die bestehenden Modelle werden toleriert, jedoch keinesfalls ersetzt. Die Vorzelte sind zugelassen, sie sind ausschliesslich aus Stoff und nicht ausgefüttert, ihre Masse dürfen 1/3 der Mobilheimfläche und die Breite des Mobilheimes nicht überschreiten.

Legen Sie Ihr Projekt vor dem Kauf dem Eigentümer vor, ein Abstand von 3 m bis zur Parzellengrenze muss eingehalten werden.

Die Gartenhäuschen, mit einem Mindestabstand von einem Meter zur Parzellengrenze aufgestellt, überschreiten 2,20 x 2,50 m und 2,20 m Höhe nicht. Sie müssen den gleichen Anblick haben wie das Mobilheim und dienen nur als Stauraum.

6. MOBILHEIME

Die Mobilheime müssen in gutem Zustand gehalten werden. Sie müssen ihr ursprüngliches Aussehen behalten. **Doppeldächer sind verboten. Eventuelle Dachisolationen müssen eine Gesamtheit mit dem Dach bilden, dürfen die Grösse des Daches nicht überragen.** Fassadenverkleidungen dürfen ohne Bewilligung des Besitzers nicht mit anderen Materialien als mit dem Originalmaterial ausgeführt werden.

Erkundigen Sie sich beim Besitzer, bevor Sie mit einrichten beginnen.

Der Kanalisationsanschluss der Mobilheime ist obligatorisch. Die Kosten für Anschlüsse von Wasserleitungen, Abwasser, Elektrizität und Gemeinschafts- Fernseh-Antenne sowie Einrichtung und Unterhalt der Plätze sind vom Mieter zu tragen. **Das Regenwasser darf nicht in die Abwasserkanalisation abgeleitet werden.** Die Installation von Duschen ausserhalb der Mobilheime ist verboten so auch Installationen von Bewässerungsanlagen.

- Öl-Heizung

Öl- oder Holzheizungen ist dem Amt für Natur- und Gewässerschutz, Abteilung Tankkontrolle unterstellt. Nur Tanks (max. 400 l) mit obligatorischer Auffangwanne sind bewilligt. Kontrollen werden durch die Gemeinde ausgeführt. Jeglicher Missbrauch wird verfolgt.

- Gasinstallation

Eine Kontrolle der Gasinstallation ist alle 5 Jahre obligatorisch. Ein Formular betreffend Organisation der Kontrolle wird den Mietern zugestellt. Diese Kontrolle geht zu Lasten der Mieter.

7. ÜBERWINTERN

Während der Winterzeit müssen die Plätze in vollkommener Ordnung zurück gelassen werden. Ausser dem Mobilheim, dem Vorzelt und der Truhe darf kein Material auf der Parzelle gelagert werden. Die ungepflegten Plätze werden auf Kosten des Mieters in Ordnung gebracht. Die Mobilheime dürfen nicht mit Planen oder anderer Abdeckung verdeckt werden. Sonnenstoren und anderer Sonnenschutz müssen eingezogen oder geschlossen sein. Mieter welche ihre Schiffe stationieren möchten, müssen sich schriftlich beim Besitzer melden damit gegen Bezahlung ein Platz zugeteilt werden kann; die Immatrikulations-Nummer und eine Kopie des Fahrzeugausweises muss ihm für Zoll- und Polizeikontrollen abgegeben werden.

8. RUHE

Jedermann wird gebeten, möglichst wenig Lärm zu verursachen. Laute Tätigkeiten wie Rasenmähen, nageln, schlagen usw. sind nur werktags von 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, am Freitag bis 19.00 Uhr gestattet. Im Sommer vom 01.07 bis 15.08, sind alle Lärm verursachenden Arbeiten, wie schleifen mit der Maschine usw. verboten. Radios, Fernsehgeräte usw. sind so einzustellen, dass die Nachbarn nicht gestört werden.

9. MOTORFAHRZEUGVERKEHR

Mopeds und Motorräder sind im ganzen Camping verboten. Für die anderen Fahrzeuge ist die Geschwindigkeit auf 10 km/h. begrenzt. Unnötiges Herumfahren und Motore leer laufen lassen ist untersagt. Das Benützen von Fahrrädern ist gestattet, insofern die Strassenverkehrsregeln eingehalten werden; **(auf der falschen Strassenseite fahrende Kinder und hinter den Hecken und unübersichtlichen Stellen seitens des Restaurants auftauchend) wir weisen jegliche Verantwortung bei einem Unfall zurück.** Jeder Motorenfahrzeugverkehr innerhalb des Campingplatzes zwischen 22 Uhr und 8 Uhr ist verboten. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf den reservierten Plätzen gestattet. Ein Parkplatz pro Parzelle steht zur Verfügung. **Es ist verboten, die Fahrzeuge auf den Parzellen und dem Weg entlang zu parkieren.**

Waschen und Unterhalt der Fahrzeuge, Schiffe usw. sind auf dem ganzen Areal des Campings sowie dem Gebiet der Gemeinde verboten.

10. HAFTPFLICHT

Die Feuerversicherung ist im Kanton Waadt obligatorisch; die Mieter müssen ihre Installation bei der Kantonalen Gebäudeversicherung versichern.

Die Campingbewohner müssen sich selbst gegen Schäden versichern, die sie verursachen oder erleiden könnten. Der Besitzer des Campings kann für eventuelle Schäden oder Diebstähle deren Opfer die Benützer sein könnten, nicht aufkommen. Im Allgemeinen lehnt Gemeinde und Staat ebenfalls jede Haftpflicht ab. Unfälle und spezielle Ereignisse müssen sofort dem Besitzer gemeldet werden.

11. FUNDGEGENSTÄNDE

Die Fundgegenstände im Camping müssen bei der Rezeption oder auf dem Polizeiposten abgegeben werden.

12. HAUSIEREN

Hausieren, betteln, verteilen von Zeitungen oder Muster, Verkäufe jeder Art, sammeln von Unterschriften für Petitionen ist verboten.

13. ZUTRITT ZUM CAMPING

Für fahrendes Volk, herumziehende Händler usw. sowie Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung ist der Zutritt untersagt.

14. TIERE

Haustiere sind im Camping erlaubt. Sie müssen stets an der Leine (oder im Käfig) und sauber gehalten werden. Die Tierbesitzer sind verantwortlich für Unannehmlichkeiten welche sich aus dem Verhalten ihres Tieres ergeben könnten. Es ist ausdrücklich verboten, Tiere auf die Spielplätze und die Sanitäranlagen mitzunehmen. Zur Erledigung ihrer Bedürfnisse müssen sie ausserhalb des Campings geführt werden. Bei Abwesenheit ihres Besitzers dürfen die Tiere nicht im Camping bleiben, auch nicht eingesperrt. Eigentümer von Tieren mit zu lautem oder unangenehmem Benehmen werden gebeten diese zu entfernen.

15. SAUBERKEIT & ORDNUNG

Der gesamte Campingplatz, besonders die Sanitär-Anlagen, müssen von den Benützern in einwandfreiem Zustand zu belassen.

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeder Art anderswo als in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Alle Abfälle müssen sortiert und in die entsprechenden Mulden entsorgt werden. (Grünabfälle ohne Säcke oder andere Behälter). Für die Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Apparaten ist mit dem Besitzer Kontakt aufzunehmen.

KEINE ABFÄLLE IN DIE WASSERABLÄUFE WERFEN.

16. REKLAMATIONEN

Eventuelle Reklamationen oder Vorschläge sind dem Besitzer vorzulegen.

17. Der Besitzer oder seine Verwalter haben das Recht, jede Person vom Camping zu weisen, welche sich unanständig benimmt oder die vorliegende Verordnung nicht beachtet.
18. **Der Aufenthalt auf dem Camping bedeutet die stillschweigende Annahme dieser Verordnung.**
19. Der Gerichtsstand ist in Noville
20. Im Rechtsstreit hat nur die französische Originalausführung ihre Gültigkeit hat.



Reglement hinterlegt bei :

- Gemeindeverwaltung Noville
- Kantonales Amt für Planung

November 2005